



► an den Grossen Rat

Regierungsratsbeschluss
vom 20. Mai 2003

Kleine Anfrage Beatrice Alder Finzen betreffend Einhaltung der neuen Vorschriften für fäG

Der Grosse Rat hat uns mit Beschluss vom 29. Oktober 2002 folgende Kleine Anfrage Beatrice Alder Finzen überwiesen:

„Hinter diesem Kürzel verbergen sich die neuen Geräte wie Inline-Skates, Rollbretter, Minitrottinets. Ausgeschrieben heisst es: FAHRZEUGÄHNLICHE GERÄTE. Auf den 1.8.02 sind die Änderungen der entsprechenden Verordnungen, die das Verhalten dieser Gruppe von rollenden Trottoirbenützerinnen und -benützer regeln, in Kraft getreten. Dies mag die zu Fussgehenden freuen, bloss stellt sich nun die Frage, wie kommt man/frau zu ihrem/seinem Recht. Wie wird für die Kontrolle und damit für die Einhaltung dieser neuen Regeln gesorgt. Dass ohne Kontrolle nicht mit der Einhaltung der Regeln gerechnet werden kann, zeigt leider die Erfahrung.

Ich frage also die Regierung an, ob sie meine Einschätzung und die Sorge um die konfliktfreie gemeinsame Benützung unterschiedlich sich fortbewegender Trottoirbenützerinnen und -benützer teilt und wie sie dafür sorgt, dass die Regeln für die fäG eingehalten werden und damit für mehr Sicherheit auf den Trottoirs gesorgt wird.“

Wir gestatten uns, diese Kleine Anfrage wie folgt zu beantworten:

Bereits vor der in dieser Kleinen Anfrage erwähnten Gesetzesänderung konnte mit fahrzeugähnlichen Gegenständen und Geräten gefahren werden. Seit die entsprechend angepassten Gesetzesgrundlagen per 1. August 2002 in Kraft getreten sind, und auch im Vorfeld dieser Gesetzesänderung, wurde dieses Thema in den Medien und in der Öffentlichkeit sehr intensiv diskutiert. Nach dem Inkrafttreten wurde es dann sehr schnell ruhig rund um das Thema fäG. Mit dem Beginn der wärmeren Jahreszeit dürfte dieses Thema erneut wieder in den Medien Niederschlag finden.

Grundsätzlich ist die nunmehr klare gesetzliche Regelung zu begrüßen. Es kann weiter festgestellt werden, dass es bei der Umsetzung auf dem Trottoir und auf den Strassen bisher zu keinen nennenswerten Zwischen- oder Unfällen gekommen ist.

Die Kantonspolizei hat ihre Mitarbeitenden fristgemäss über die Neuerungen orientiert und instruiert; die Regelungen werden bei Patrouillengängen (zu Fuss oder mit dem Fahrzeug) sowie bei Verkehrskontrollen entsprechend angewendet. Für

Schwerpunktkontrollen soll in Zukunft auch die Bike-Patrol der Kantonspolizei Basel-Stadt eingesetzt werden.

Aufgrund der positiven Unfallbilanz und der bereits gesammelten Erfahrungswerte ist zur Zeit allerdings keine Notwendigkeit einer personellen oder operationellen Schwerpunktaktion in dieser Angelegenheit zu erkennen. Die Gewährleistung eines sicheren Nebeneinanders von Fussgängern/-innen und fäG-Benutzer/-innen können die Mitarbeitenden der Kantonspolizei im Rahmen der täglichen Patrouillentätigkeit angehen und auch bewältigen.

Die meist jüngeren Benützer/-innen von fäG werden zudem durch die Mitarbeitenden des Dienstes für Prävention der Kantonspolizei in den Schulen auf die Problematik einer sicheren Verwendung dieser Fahrzeuge angesprochen und sensibilisiert.

Bisher mussten im Kanton Basel-Stadt keine Verbote für fäG signalisiert werden. Es sind zur Zeit auch keine kritischen Stellen bekannt, welche für ein solches Verbot in Frage kommen.

Basel, den 22. Mai 2003

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
Der Präsident:

Dr. Christoph Eymann

Der Staatsschreiber:

Dr. Robert Heuss